

20.04.2004

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Opferschutz stärken - Rechte von Verletzten im Strafverfahren verbessern

I.

Für die Opfer von Straftaten ist die Durchführung eines Strafverfahrens stets mit großen psychischen Belastungen verbunden. Aufgabe eines sozialen Rechtsstaats ist es deshalb nicht allein, darauf zu achten, dass die Straftat aufgeklärt und Schuld oder Unschuld des Beschuldigten in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt wird, sondern auch und vor allem, dass die Belange des Opfers gewahrt werden. Schon die verfassungsmäßige Ordnung verpflichtet die staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Weise durchzusetzen. Daher müssen die Belastungen für das Opfer durch das Strafverfahren so gering wie möglich gehalten und seine Verfahrensrechte gestärkt werden.

Die Reform des Opferrechts der Bundesregierung verfolgt genau dieses Ziel, indem im Strafverfahren die Interessen der Opfer noch stärker berücksichtigt werden sollen. Diese Reform setzt damit die bereits mit dem Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 begonnene Verbesserung der Rechte des Verletzten fort. Das Opfer soll nicht mehr auf die Rolle als Augenscheinsobjekt und als Zeuge beschränkt werden, sondern vielmehr die Position als gleichberechtigter Prozessteilnehmer erhalten. Zugleich nimmt die Gesetzesreform der Bundesregierung für Deutschland Impulse auf, die der Rahmenbeschluss der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren für die nationale Gesetzgebung entwickelt hat.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode sind die Opferrechte erheblich gestärkt worden:

- Das Zeugenschutzgesetz vom April 1998 hat die strafprozessualen Voraussetzungen geschaffen, damit die Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung per Video-Standleitung möglich ist (Einführung der Videovernehmung). Mit dem neuen Opferrechtsreformgesetz sollen die Möglichkeiten erweitert werden, dem Opfer eine Begegnung mit dem Angeklagten im Verhandlungssaal zu ersparen.

Datum des Originals: 20.04.2004/Ausgegeben: 20.04.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

- Das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom Dezember 1999 bietet zudem Opfern und Tätern die Möglichkeit, mit Hilfe eines Vermittlers ihren Konflikt außergerichtlich zu regeln und sich über eine Wiedergutmachung zu verständigen. Darüber hinaus wird mit dem Täter-Opfer-Ausgleich eine Entlastung der Strafjustiz und des Strafvollzuges erreicht. Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich in der Praxis bewährt. Durch den Einsatz entsprechender Haushaltsmittel in den Jahren 2004 und 2005 wird die elementare Versorgung in Nordrhein-Westfalen auch in Zukunft gewährleistet.

II.

Der Entwurf des Opferrechtsreformgesetzes sieht die Verbesserung der Rechte des Verletzten über drei zentrale Ansatzpunkte vor:

1. Die Belastungen für das Opfer durch das Strafverfahren sollen so gering wie möglich gehalten und seine Verfahrensrechte gestärkt werden. Mehrfache Vernehmungen des Opfers, die ganz besondere Belastungen hervorrufen können, sollen soweit wie möglich und nötig vermieden werden. Der Stärkung einer aktiven Teilnahme des Verletzten am Verfahren dienen insbesondere die Erweiterungen bei der Nebenklage und die Verbesserung der Stellung des Opferanwalts.
2. Die Möglichkeiten für den Verletzten, gleich im Strafverfahren vom Angeklagten Ersatz für den aus der Straftat entstandenen Schaden zu erlangen und durchzusetzen, werden verbessert. Dazu trägt die Stärkung des Adhäsionsverfahrens bei. Zugleich werden so die Ressourcen der Justiz effizient genutzt, weil der Verletzte häufiger als bisher bereits im Strafverfahren einen vollstreckbaren Titel erlangen kann.
3. Die Information des Verletzten über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens sollen verbessert werden. Die möglichen weitergehenden Mitteilungen über eine Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens einschließlich des Termins der gerichtlichen Hauptverhandlung und über freiheitsentziehende Maßnahmen dienen diesem Ziel.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Verbesserung der Rechte des Verletzten.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen erwartet, dass im Vermittlungsausschuss Lösungen gefunden werden, die dem Opferschutz und dem Adhäsionsverfahren sowie den engen Ressourcen der Justiz gleichermaßen genügen.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Frank Baranowski
Frank Sichau

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Sybille Haußmann

und Fraktion